

Bücher

Autor(en): **J.Sch.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **31 (1944)**

Heft 2: **Abschlussklassen II**

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kurse. Der Verein zählt heute 1256 Mitglieder und umfasst bis auf wenige Ausnahmen alle aktiven und pensionierten Lehrkräfte des Kantons. Die Wochenbatzenaktion hat bei ihrer Gründung 346,000 Fr. aufgebracht.

Nach dem zwischen die Verhandlungen eingeschalteten Mittagessen sprach Kommissionsmitglied Näf in Trübbach: Ist eine Revision unseres Lehrplanes notwendig? Obschon der heutige Lehrplan erst seit 1927 datiert und der frühere während mehr als einem Vierteljahrhundert Provisorium blieb, sind seither schon wieder manche Teilrevisionen erfolgt, und es werden noch solche kommen, um eine gute Harmonie zwischen den einzelnen Schulstufen zu erreichen. Es gilt aber auch, vom Materialismus der Vorkriegs- und Kriegsjahre zu einem gesunden, bodenständigen Idealismus zurückzukehren. Für die kommende Schulgestaltung ersieht der Referent eine Höherbewertung der religiösen Ueberzeugung, der sittlich-moralischen Beeinflussung, der ästhetischen, körperlichen und praktischen Erziehung. Für den neuen Lehrplan erhofft er eine weise Stoffbeschränkung zugunsten einer bessern Vertiefung und der Pflege des Handarbeitsunterrichtes. Die Aussprache ergab durchwegs Zustimmung zu den Postulaten des Referenten. Da das Referat voraussichtlich im Amtlichen Schulblatte im Druck erscheinen wird und das Thema als Jahresaufgabe 1944 den Sektionen des KLV erklärt wird, werden wir noch Weiteres über das Thema vernehmen.

In einem Schlussworte des Präsidenten, das die arbeitsreiche Tagung endigte, kam der Präsident noch auf die Wünschbarkeit der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung für unser Land, wie auf die obligatorische Fortbildungsschule in unserm Kanton zu sprechen.

b) **Provisorische und definitive Lehrerwahlen.** Bis zur Einführung des 4. Seminars im Jahre 1905 hatten die Lehrer im St. Gallischen zwei Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar noch die zweite Teilprüfung, die sogenannte Konkursprüfung zu bestehen. Bis dahin war die Anstellung in der Gemeinde eine provisorische. Auf Grund dieser Prüfung erfolgte dann die definitive Wahl. Heute hat der Lehramtskandidat die erste Teilprüfung zu Ende des dritten und die zweite zu Ende des vierten Seminarjahres zu bestehen. Dann erhält er auf Grund dieser Prüfung das Patent oder die Lehrbewilligung.

Die Konkursprüfung ist verschwunden, nicht aber die zwei Jahre provisorischer Anstellung, die Bewährungsfrist, bis der junge Lehrer oder die Lehrerin gewählt wird. Dagegen ist wenig einzuwenden. Denn meistens zeigt sich in den ersten zwei Jahren schon, ob der junge Lehrer sich für den Beruf eignet oder nicht. Denn wir kennen im St. Gallischen die periodische Wiederwahl der Lehrer nicht, sondern wählen den Lehrer nach diesen zwei Jahren für Lebenszeit. Nun aber haben infolge eines Erziehungsratsbeschlusses die Schulgemeinden das Recht erhalten, ihre Lehrkräfte auch dann für

zwei Jahre provisorisch zu wählen, wenn sie in andern st. gallischen Gemeinden oder andern Kantonen zwei, drei oder noch mehr Jahre als Verweser provisorisch befriedigend gewirkt haben. Warum tun das die Gemeinden? Es liegt wohl in den wenigsten Fällen eine Notwendigkeit der Verlängerung der Bewährungsfrist vor, es ist vielmehr die Sorge um die eigenen Finanzen, weil eben für die provisorische Lehrkraft etwas weniger an Gehalt ausgelegt werden muss (bei Halbjahrschulen Fr. 2400.— statt Fr. 2800.—, bei Ganztagschulen Fr. 3400.— statt Fr. 3800). Dass darum dieses Frühjahr eine Lehrerin auf eine provisorische Wahl verzichtete, als man ihr am bisherigen Schulorte die definitive Wahl in sofortige Aussicht stellte, ist begreiflich. Weniger begreiflich, dass andernorts eine Lehrerin mit mehr als drei Jahren anderweitiger Lehrbetätigung vom Schulate provisorisch gewählt wurde, weil die Gemeinde einer definitiven Wahl vielleicht Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte. In zwei Schulgemeinden wurde eine Lehrstelle für sieben Jahre provisorisch errichtet. Muss sich dann die betreffende Lehrkraft auch für sieben Jahre mit dem Gehalt der provisorischen Lehrkräfte begnügen?

Bücher

Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz der Ostschweiz.

Diese Jahrbücher der Sekundarlehrerkonferenz sind ausgezeichnet redigiert und behandeln in vortrefflicher Weise die verschiedenartigsten Probleme. Sie sind in erster Linie dazu berufen, den Lehrer weiterzubilden und werden daher das Interesse aller finden, die Wissenswertes in gediegener Form und Aufmachung wünschen.

J. Sch.

Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis

Prüfung für das Fähigkeitszeugnis.

Die Prüfungen für das Fähigkeitszeugnis finden für die Kandidatinnen und Kandidaten statt:

am Donnerstag, den 15. Juni 1944,
09.00, im Institut St. Ursula, Brig.

Wir erinnern nochmals daran, dass zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses die fünf Jahresarbeiten vorliegen und mindestens als genügend bezeichnet sein müssen.

Zu den Prüfungen können sich diejenigen Lehrerinnen und Lehrer melden, die vor 5 Jahren die Lehramtsprüfung erhalten und alle fünf schriftlichen Jahresarbeiten abgeliefert haben. — Aufschub der Prüfung kann nur das Departement in dringenden Fällen bewilligen. — Die Anmeldungen für die Prüfungen sind schriftlich bis zum 1. Juni 1944 an das Sekretariat unseres Departementes zu richten.

Der Erziehungsdirektor:
Pitteloud.